

Zusätzliche Steuern aufgrund der Corona-Pandemie?

Lastenausgleich und Vermögensabgabe – was ist das eigentlich?

Aufgrund der Corona-Pandemie kursieren in den Medien vereinzelt Forderungen nach zusätzlichen Steuern im Rahmen eines „Lastenausgleichs (Ausgleichsabgabe)“ oder als „einmalige Vermögensabgabe“ oder als ein „Corona-Soli“. Was versteht man eigentlich unter diesen Begriffen?

Steuern müssen nicht laufend festgesetzt werden, sondern es sind auch Steuern möglich, die nur einmal erhoben werden. Das Grundgesetz spricht in Art. 106 von der einmaligen Vermögensabgabe und dem Lastenausgleich. Wie wurden diese Instrumente in der Vergangenheit in Deutschland eingesetzt? Und werden diese Themen aktuell in der Politik thematisiert?

Was ist eine „einmalige Vermögensabgabe“ und ist das aktuell ein Thema?

Die „einmalige Vermögensabgabe“ ist im Grundgesetz in Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG als Steuer aufgeführt. Sie ist keine dauerhafte Steuer, sondern wird anlassbezogen erhoben. 1913 wurde eine Vermögensabgabe zur Finanzierung der Rüstungsausgaben vor dem I. Weltkrieg erhoben, der sogenannte „Wehrbeitrag“. Nach dem I. Weltkrieg gab es von 1919 – 1922 das sogenannte „Reichsnotopfer“. Die Steuersätze des Reichsnotopfers betragen laut Wikipedia zwischen 10 – 65 Prozent des Sach- und Realvermögens. Das Reichsnotopfer wurde – u.a. wohl auch verursacht durch die Hyperinflation 1923 – im selben Jahr durch eine Vermögensteuer ersetzt, die in anderer Form bis 1996 erhoben wurde.

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hat sich am 9. April 2020 mit der „Verfassungsmäßigkeit einer Vermögensabgabe zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie“ beschäftigt. Hiernach ist die einmalige Vermögensabgabe wohl nicht auf den Finanzierungszweck „Krieg und Kriegsfolgen“ beschränkt. Es muss aber eine „finanzielle Sonderlage“ vorliegen.

Was ist der Lastenausgleich?

Auch die „Ausgleichsabgabe zu Durchführung eines Lastenausgleichs“ wird im Grundgesetz in Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG als Steuer aufgeführt. Dies war Grundlage für das Lastenausgleichsgesetz von 1952. Hierdurch sollten Vermögensschäden durch den II. Weltkrieg und danach ausgeglichen werden. Die größte Empfängergruppe waren Vertriebene. Grundlage war das Vermögen des Steuerpflichtigen zum 21. Juni 1948

(einen Tag nach der Währungsreform). Die Abgabe betrug – unter Berücksichtigung eines Freibetrages - 50 Prozent des Vermögens und konnte in 120 Raten über 30 Jahre verteilt gezahlt werden. Der Lastenausgleich sollte Kriegslasten kompensieren. Er ist wohl auch auf diesen Finanzierungszweck beschränkt.

Was geschieht mit dem Solidaritätszuschlag?

Der Solidaritätszuschlag ist im Grundgesetz in Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG als „Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer“ aufgeführt. Er wurde erstmalig vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 erhoben und betrug 7,5 Prozent p.a. Ab 1995 wurde er in der jetzigen Form zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit („Solidarpakt“) eingeführt. Er beträgt 5,5 Prozent der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Nachdem der Solidarpakt 2019 ausgelaufen ist, wird dieser Solidaritätszuschlag ab 2021 für rd. 90 Prozent der Steuerzahler abgeschafft. Nach den Erwartungen des Bundesfinanzministeriums wird der Einnahmerückgang aus dem Solidaritätszuschlag allerdings nur 50 Prozent betragen, da der Solidaritätszuschlag für die sog. „Besserverdienenden“ bestehen bleibt.

Jetzt gibt es Stimmen in der Politik (Stand: 15. Mai 2020), auch auf die teilweise Abschaffung für 90 Prozent der Steuerpflichtigen zu verzichten und stattdessen den Solidaritätszuschlag in eine Art „Corona-Soli“ umzuwandeln oder neu zu erheben. Dieser Corona-Soli würde nicht nur einmalig – wie die Vermögensabgabe – erhoben werden, sondern als laufende Steuer über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben. Einzelheiten, wie ggf. die Ausgestaltung aussehen könnte, liegen nicht vor. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Aber wichtig zum Schluss: Es gibt zurzeit (Stand 15. Mai 2020) keine Gesetzgebungsverfahren oder Pläne, die einen Corona-Soli oder andere zusätzliche Steuern aufgrund der Corona-Pandemie einführen wollen. Ganz im Gegenteil, es wird versucht, die Wirtschaft massiv durch Hilfsmaßnahmen zu unterstützen und wieder anzukurbeln.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover